



# BilMoG – praktisch umgesetzt

*Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist für alle Geschäftsjahre verbindlich, die am oder nach dem 1. Januar 2010 begonnen haben. Doch wie lässt es sich konkret im Betrieb anwenden?*

**Zwar bleibt der handelsrechtliche Jahresabschluss** sowohl Grundlage für die Gewinnausschüttung als auch Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung. Doch soll das neue Gesetz dafür sorgen, das deutsche Bilanzrecht den international üblichen Methoden der Rechnungslegung anzunähern. Auf diesem Weg soll der handelsrechtliche Jahresabschluss an Aussagekraft und Vergleichbarkeit gewinnen. Die Bilanzierung bei mittelständischen Unternehmen wird ebenfalls maßgeblich den international üblichen Rechnungslegungsprinzipien angenähert.

Um diese Ziele zu erreichen, erfolgen durch das BilMoG umfangreiche Deregulierungsmaßnahmen in

Form von Streichungen oder Modifizierungen handelsrechtlicher Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte. Als Konsequenz daraus vergrößern sich die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzrecht.

Durch das BilMoG wurden insbesondere der Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen geändert. Hintergrund ist eine Angleichung an die internationalen Vorschriften, so dass Unternehmen jetzt in begrenztem Umfang und mit einer realistischeren Bewertung Rückstellungen bilden können.

Starke Einschränkungen von bilanzpolitischen Maßnahmen oder Möglichkeiten gibt es bei den Aufwandsrückstellungen, da hier die Ausübung von ▶

Wahlrechten zur Bildung von Rückstellungen nicht mehr zulässig ist. Hierdurch erfolgt eine Angleichung der Handels- an die Steuerbilanz – die Bildung latenter Steuern entfällt.

**Durch den Wegfall der Wahlrechte** besteht keine Möglichkeit mehr, Rückstellungen zu bilden etwa für

- künftig anfallende Generalüberholungen und Instandhaltungsmaßnahmen, die regelmäßig und in größerem Abstand anfallen und den Charakter von Erhaltungsaufwendungen aufweisen
- Abbruchkosten ohne vertragliche/öffentlich-rechtliche Verpflichtung
- Firmenjubiläen und ähnliche freiwillige Sozialleistungen.

Die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 und § 249 Abs. 2 HGB, die zum 31.12.2009 noch passiviert waren, können nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB beibehalten und zukünftig verbraucht werden oder aber aufgelöst und erfolgsneutral unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dadurch ergeben sich erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere die einmalige Möglichkeit der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung. Die erst im letzten vor dem 01.01.2010 beginnenden Geschäftsjahr gebildeten Aufwandsrückstellungen können nur beibehalten oder erfolgswirksam aufgelöst werden. Hierdurch soll unterbunden werden,



René Hagemeier vom Düsseldorfer Competence-Center der CP Corporate Planning AG hatte beim Solution Forum Mittelstand ein Heimspiel.

durch Bildung von Aufwandsrückstellungen die Erhöhung der Gewinnrücklage zu erreichen.

**Die Bewertung der Rückstellungen** erfolgt nunmehr nicht mehr nach dem Rückzahlungsbeitrag, sondern gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Die Bewertung zum Erfüllungsbetrag bedeutet, dass zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Die Höhe der Rückstellungen hängt somit von Preis- und Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen ab.

Bislang durften Rückstellungen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten. Durch das BilMoG wird verbindlich erstmals für das Geschäfts-

jahr 2010 eine verpflichtende Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr für die Handelsbilanz vorgeschrieben (§ 253 Abs. 2 HGB). Die Abzinsung erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. Die Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gemacht.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfahren durch das BilMoG entscheidende Änderungen: In der Praxis war es weit verbreitet, Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz gleichlautend der Steuerbilanz abzubilden, das heißt, entsprechend dem in § 6a EStG festgelegtem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 6 Prozent. Die Erstellung eines weiteren versicherungsmathematischen Gutachtens war dadurch nicht erforderlich.

**Die Ansatzvorschriften** für die Pensionsrückstellungen haben sich nicht geändert, also

- Rückstellungspflicht für Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Zusagen nach dem 31.12.1986
- Rückstellungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Zusagen vor dem 01.01.1987 und mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Eine wesentliche Änderung ergibt sich aus der Durchbrechung des Saldierungsverbotes, also dass

Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dienen (Rückdeckungsversicherungen), mit diesen verrechnet werden müssen. Voraussetzung für diese Verrechnungspflicht ist, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff der Gläubiger – außer Arbeitnehmer – entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Schulden gegenüber Arbeitnehmern dienen.



Literaturhinweis:

**Die Bilanzrechtsreform 2009/10**

Handels- und Steuerbilanz

nach BilMoG

STOTaX Stofuß Medien

ISBN: 978-3-08-440046-1

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt gleichlautend den sonstigen Rückstellungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Somit besteht die Notwendigkeit der Berücksichtigung zukünftiger Gehalts- und Rentensteigerungen, soweit objektive Hinweise für den Eintritt vorliegen. Ein versicherungsmathematisches Verfahren ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Die Pensionsrückstellungen sind ebenfalls abzuzinsen. Grundsätzlich gilt für Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen der Einzelbewertungsgrundsatz. Demnach ist für jeden Pensionär eine Einzelbetrachtung vorzunehmen. In diesem Fall ist die Rückstellung analog dem Vorgehen bei den Sonstigen Rückstellungen abzuzinsen – das heißt, die Abzinsung erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. In § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird eine Ausnahme zu diesem Einzelbewertungsgrundsatz geregelt. Es ist somit möglich, pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, abzuzinsen. Steuerlich gilt weiterhin ein Zinssatz von 6% nach § 6a EStG.

Damit ergeben sich für die Handelsbilanz und Steuerbilanz andere Werte. Die Übergangsregelungen des BilMoG ermöglichen, den sich aufgrund der notwendigen Neubewertung ergebenden Zuführungsbetrag zu den laufenden Pensionen und Anwartschaften bis spätestens 31.12.2024 in Jahresraten anzusammeln. Die Zuführung hat jedes Jahr mit mindestens einem Fünftel zu erfolgen. Die in der Bilanz aufgrund der ratierlichen Ansammlung noch nicht ausgewiesenen Rückstellungsbeträge sind im Anhang anzugeben. ■

